



**Informationen für Eltern – Erziehungsberechtigte – Personensorgeberechtigte**  
zum Antrag auf Schulwegbeförderung

Sehr geehrte Eltern,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die gesetzlich vorgeschriebene Schulpflicht trifft auch Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. **Der Schulweg fällt nach geltender Rechtslage in den Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten.**

Das Schulamt kann ihrem Kind zur Erleichterung des Schulweges besondere Beförderungsmittel zur Verfügung stellen, wenn die Schülerin / der Schüler auf Grund ihrer / seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die Berliner Schule auf dem üblichen Wege zu besuchen. Die Beförderung erfolgt grundsätzlich in Form einer Sammelbeförderung und ist nur in Ausnahmefällen und auf der Grundlage einer medizinischen Notwendigkeit, welche eine besondere Begründung des bezirklichen Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes sowie der Schulleitung erfordert, als Einzelbeförderung möglich.

Grundsätzlich ist bei Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen zu prüfen, ob den Erziehungsberechtigten zugemutet werden kann, die Beförderung zur Schule oder zu einem Sammelpunkt zu übernehmen.

**Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Beförderung. Eine Entscheidung wird durch das Schulamt nach Prüfung des einzelnen Falles getroffen und Ihnen schriftlich mitgeteilt.**

Grundlagen der Prüfung und Entscheidung ist der § 36 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung vom 19.01.2005 in der aktuellen Fassung.

Dem Antragsformular, welches Sie in der Regel an der Schule oder direkt beim Schulamt erhalten, sind die Unterlagen beizufügen, die eine Prüfung der Gründe ermöglichen sollen, warum eine Beförderung erforderlich ist. Sie können in einem verschlossenen Umschlag als Anhang zum Antrag beigelegt werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine Verweigerung der Auskünfte und Unterlagen zur Ablehnung des Antrages führen kann, wenn dadurch keine sachangemessene Prüfung möglich ist.

**Für Kinder, die in einem anderen Bezirk wohnen** und eine Beförderung in eine Schule in Treptow-Köpenick benötigen, ist entweder vom zuständigen Schulamt des jeweiligen Wohnbezirkes bestätigen zu lassen, dass in Bezug auf die vorliegende Behinderung keine geeignete aufnahmefähige Schule in Wohnortnähe zur Verfügung steht oder das entsprechende Zuweisungsschreiben der Schulaufsichtsbehörde vorzulegen.

**Für Kinder, die im Bezirk Treptow-Köpenick wohnen und eine Beförderung in eine Schule in Brandenburg** benötigen, ist entweder vom zuständigem Schulamt bestätigen zu lassen, dass in Bezug auf die vorliegende Behinderung keine geeignete aufnahmefähige Schule in Wohnortnähe zur Verfügung steht oder das entsprechende Zuweisungsschreiben der Schulaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Beförderung zur Schule erfolgt grundsätzlich an den **Unterrichtstagen** (für die Schülerinnen und Schüler der Albatros-Schule gibt es hierbei eine Sonderregelung). Die An- und Abfahrtszeiten werden nach den Erfordernissen der Schule geregelt. Veränderungen, die die Beförderung betreffen, sind dem Schulamt schriftlich mitzuteilen.

Die Beförderungsleistung wird längstens für jeweils ein Schuljahr gewährt, wobei es erforderlich ist, der unten genannten Stelle alle persönlichen und schulischen Veränderungen unverzüglich mitzuteilen.

Für Fragen steht Ihnen im Schulamt Herr Fischer (SchulOrg3, Telefon 90297-3286, Email: ulrich.fischer@ba-tk.berlin.de) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Schulamt

über die Schule:

## Antrag auf Gewährung einer Schülerbeförderung

gemäß § 36 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung  
(Sonderpädagogikverordnung – SopädVO)

Bitte füllen Sie den Antrag vollständig und leserlich in Druckschrift aus.  
Alle Unterlagen sind dem Antrag, vollständig und unaufgefordert beizufügen.

**Rückgabefrist  
30. April 2021**

- Erstantrag**  **für das Schuljahr 2021/2022**
- Folgeantrag**  **für den Zeitraum \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_**

**Bitte beachten Sie, dass die Bewilligung der Beförderung längstens für ein Schuljahr gilt!**

Hiermit beantrage(n) ich/wir eine Beförderung für mein/ unser/ das Kind:

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Anschrift (Straße, Hausnummer)		Postleitzahl	
		<b>Berlin</b>	

eine Beförderung zum Besuch der

Name der Schule	Klasse
-----------------	--------

- von der  Wohnung  Einrichtung \_\_\_\_\_  
*Name der Einrichtung* *Anschrift (nur falls abweichend von der Wohnanschrift)*
- zurück zur  Wohnung  Einrichtung \_\_\_\_\_  
*Name der Einrichtung* *Anschrift (nur falls abweichend von der Wohnanschrift)*

Der Antrag wird gestellt, da mein/ unser/ das Kind **aufgrund einer Behinderung** nicht in der Lage ist, den Schulweg alleine zu bewältigen. Mir/ uns ist die Beförderung bzw. Begleitung auf dem Schulweg nicht möglich.

**Angaben zur Behinderung des Kindes:**

Sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich: (*Bitte Kopie des Bescheides beifügen!*)

Lernen  Sprache  Hören  Emotionale u. soziale Entwicklung

Sehen  Geistige Entwicklung  Autistische Behinderung

Körperliche u. motorische Entwicklung

Bitte ausführlich erläutern (ggf. auf gesondertem Blatt)


Art der Behinderung(en): \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Schwerbehindertenausweis:

- ist vorhanden (*Bitte Kopie beifügen!*)  ist nicht vorhanden

 Rollstuhl       Ja       Nein

**Beförderung im Rollstuhl** (*Feststehender Rollstuhl mit Kopfstütze vorhanden, Angurten ist möglich!*)

Standard-Rollstuhl       Rollstuhl hat Übergröße

**Keine Beförderung im Rollstuhl** (*Rollstuhl muss mitgenommen werden!*)

Falt-Rollstuhl       Rollstuhl nicht faltbar

Rollator (nicht faltbar)       Ja       Nein

Sitzschale       Ja       Nein

**Eine Schulwegbegleitung (z.B. Krankenschwester) aus medizinischen Gründen (Verabreichung von Notfallmedikation, Sauerstoff usw.) ist organisiert und muss ebenfalls mitbefördert werden.**

Fügen Sie diesem Antrag alle Nachweise für vorliegende Beeinträchtigungen / Behinderungen wie z.B.

- Schwerbehindertenausweis
- Ärztliche Atteste
- Bescheid über den sonderpädagogischen Förderbedarf des Kindes bei.

**Die Beförderung oder Begleitung durch Erziehungsberechtigte ist nicht möglich, weil:**

der/die alleinerziehende Erziehungsberechtigte berufstätig ist  
*(Bitte Arbeitsbescheinigung mit Nachweis der Arbeitszeit beifügen!)*

beide Erziehungsberechtigte berufstätig sind  
*(Bitte Arbeitsbescheinigungen mit Nachweis der Arbeitszeit beifügen!)*

ein Erziehungsberechtigter berufstätig ist *(Bitte Arbeitsbescheinigung mit Nachweis der Arbeitszeit beifügen!)* und für den anderen folgende Hinderungsgründe vorliegen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

eine dauerhafte Erkrankung des/der Erziehungsberechtigten vorliegt *(Bitte Attest vorlegen!)*



sonstige Gründe vorliegen: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

die Notwendigkeit einer Betreuung von Angehörigen oder Geschwisterkindern besteht.  
*(Betreuung von Angehörigen oder Geschwisterkindern)*

Name	Verwandschaftliche Stellung zum Kind	Geburtsdatum (nur bei Geschwistern)	Name der Kita / Name der Schule

**Antragstellerin/ Antragsteller:**

Vor- und Familienname d. Erziehungsberechtigten (Antragsteller/ in) oder Name d. Einrichtung:	
Anschrift (Straße, Hausnummer)	Postleitzahl
 Telefonnummer (privat) oder Mobiltelefonnummer (Pflichtangabe!):	
 Email:	

Ein **Rechtsanspruch** auf Schülerbeförderung besteht **nicht**. Die sachangemessene Entscheidung ist im Rahmen einer „**Kann-Bestimmung**“ zu treffen.  
 Dieser Antrag ist **über die Schulleitung** an das Schulamt bis zum **30.April 2021** zurück zu senden.

Ich versichere / Wir versichern, alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Jede Änderung der angegebenen Verhältnisse werde(n) ich / wir unverzüglich dem bezirklichen Schulamt und der Schule mitteilen.

Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Bewilligung einer Schulwegbeförderung erkläre(n) ich mich / wir uns mit der Verarbeitung der hierfür notwendigen personenbezogenen Daten, insbesondere zu dem zu befördernden Kind und seinen Erziehungsberechtigten, zu. Hierzu gehören auch die in diesem Zusammenhang erforderlichen Gesundheitsdaten.

Ich / wir stimmen zu, dass ausgewählte personenbezogene Daten (Name, Adresse, Telefonnummer) an das vom Bezirksamt Treptow-Köpenick beauftragte Busunternehmen weitergegeben werden. Bei Bedarf erfolgt dieser Austausch von personenbezogenen Daten auch mit den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst sowie den Schulpsychologischen Dienst.

Datum	Unterschrift des / der Antragsteller/s bzw. des / der gesetzlichen Vertreters oder Personensorgeberechtigten

**Nicht vom/von Antragsteller/Antragstellerin auszufüllen:**

**Eingang Schule**

Stempel, Kurzzeichen, Datum

**Eingang Schulamt**

Stempel, Kurzzeichen, Datum

# Stellungnahme der Schule

## zum Antrag auf Gewährung der Schulwegbeförderung

### Der Antrag für den Schüler / der Schülerin

Name, Vorname	Geburtsdatum	Klasse

### wird aus schulischer Sicht

- befürwortet
- nicht befürwortet
- wird befristet von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ befürwortet.

### Begründung:

Bitte ausführlich erläutern

Bescheinigung ist von der Schule auszufüllen

### Der Schulbesuch erfolgt zu folgenden Zeiten:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Beginn					
Ende					

### Schulhortvertrag

- Schulhortvertrag ist/wird beantragt und wird durch Antragsteller nachgereicht.
- Schulhortvertrag besteht nicht.
- Schulhortvertrag besteht für folgende Zeiten: \_\_\_\_\_

Datum	Unterschrift der Schulleitung	Schulstempel

Rechtsgrundlage für die Bewilligung einer Schülerbeförderung ist § 36 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (Sonderpädagogikverordnung – SopädVO), in der geltenden Fassung.

# Stellungnahme Kinder- und Jugendgesundheitsdienst

bzw. des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes

Ges - mdB um Stellungnahme

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD)       Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD)

An

BA Treptow-Köpenick von Berlin

Schul- und Sportamt - SchulOrg 3 – zur weiteren Veranlassung

Die Schülerin / der Schüler

Name, Vorname	Geburtsdatum

ist nach dem Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung / Schulpsychologischen Begutachtung:

in der Lage, den Schulweg selbständig zurückzulegen. Eine Beförderung ist daher nicht erforderlich.

in der Lage, durch ständiges Üben den Schulweg künftig bzw. in absehbarer Zeit selbständig zurückzulegen. Eine Schülerbeförderung ist daher nicht erforderlich.

in der Lage, durch ständiges Üben den Schulweg künftig bzw. in absehbarer Zeit selbständig zurückzulegen. Eine Schülerbeförderung ist daher nur temporär zu bewilligen.

nicht in der Lage, den Schulweg ohne fremde Hilfe zu bewältigen. In Begleitung eines Erziehungsberechtigten/Erwachsenen ist der Schulweg mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln jedoch zu bewältigen.

nicht in der Lage, den Schulweg ohne fremde Hilfe zu bewältigen. Die Beförderung mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln, in Begleitung eines Erziehungsberechtigten/Erwachsene, ist unmöglich weil:


**Das Kind ist nach dem Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung wegen:**

einer Körperbehinderung       einer Sinnesbehinderung

einer Entwicklungsbehinderung       anderer Gründe

**nicht in der Lage**, den täglichen Schulweg ohne fremde Hilfe zu bewältigen.


Die Schulwegbeförderung ist erforderlich und wird im Rahmen einer

einer **Sammelbeförderung** oder

einer **Einzelbeförderung**

für das gesamte Schuljahr \_\_\_\_\_

für das 1.  oder 2.  Schulhalbjahr

von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

schulärztlich empfohlen / befürwortet.

Datum	Unterschrift KJGD - Schularzt / Schulärztin	Stempel

Rechtsgrundlage für die Bewilligung einer Schülerbeförderung ist § 36 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (Sonderpädagogikverordnung – SopädVO), in der geltenden Fassung.

Stellungnahme ist vom KJGD / KJPD auszufüllen – bitte ausgefüllt zurück an SchulOrg3

# Bescheinigung des Arbeitgebers

zur Ermittlung einer beantragten Schülerbeförderung

Name, Adresse des Antragstellers

## Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Schul- und Sportamt

**-SchulOrg 3-**

Alt Köpenick 21

12555 Berlin

### 1. Angaben zur Person

Name	Vorname	Geburtsdatum

### 2. Angaben zum Arbeitsverhältnis

- ist bei uns / mir seit dem \_\_\_\_\_ beschäftigt
- und steht in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis.
- der Arbeitsvertrag ist befristet bis zum \_\_\_\_\_.
- Die Arbeitsaufnahme erfolgt zum \_\_\_\_\_.
- Die Arbeitsaufnahme erfolgt nach Beendigung der Elternzeit zum \_\_\_\_\_.

### 3. Angaben zur Arbeitszeit

Die durchschnittliche, regelmäßige, tägliche Arbeitszeit beträgt \_\_\_\_\_ Stunden.

- Die Arbeitszeiten sind täglich von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr.
- Die Arbeitszeiten variieren zwischen den Wochentagen:

Wochentag	von	bis
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		

- Die Arbeitszeit wird im Schicht-/Wechseldienst geleistet, zu folgenden Zeiten:

--

- Sonstige Besonderheiten / Bemerkungen

--

Mit der Unterschrift versichern Arbeitgeber und Antragsteller die Richtigkeit der oben gemachten Angaben.

Datum, Unterschrift <b>Antragsteller</b>	Datum, Unterschrift <b>Arbeitgeber</b>	Stempel <b>Arbeitgeber</b>

Bescheinigung ist vom Arbeitgeber vollständig auszufüllen!

### § 36 Beförderung von Schülerinnen und Schülern

(1) Schülerinnen und Schülern mit Hauptwohnsitz in Berlin, die wegen ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, die Schule auf dem üblichen Wege zu besuchen, können auf Antrag für den Schulweg zur nächstgelegenen geeigneten aufnahmefähigen Schule besondere Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt werden. **Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.** Beim Besuch einer inklusiven Schwerpunktschule gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass auch für den Besuch einer weiter entfernten Schule Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt werden können, sofern die Schule auf den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt nach § 37a Absatz 2 des Schulgesetzes spezialisiert ist, der dem Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers entspricht.

(2) Der Antrag ist schriftlich von den Erziehungsberechtigten, bei Heim- und Pflegekindern von deren Personensorgeberechtigten, oder den geschäftsfähigen Schülerinnen und Schülern zu stellen und über die Schule an das Bezirksamt – Schulamt –, in dessen Bereich die Schule liegt und das die Beförderungskosten trägt, zu richten. Die Schule reicht den Antrag mit ihrer Stellungnahme und den notwendigen Unterlagen an das Bezirksamt – Schulamt – oder die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung weiter. Die Beförderungskosten für Berliner Schülerinnen und Schüler, die nach Bestätigung der Schulaufsichtsbehörde ausnahmsweise eine Schule außerhalb Berlins besuchen, werden von dem Bezirk getragen, in dem die Schülerinnen und Schüler ihren Hauptwohnsitz haben.

(3) Bei der Beurteilung der Fähigkeit zur eigenen Bewältigung des Schulweges sind neben dem Grad der Behinderung auch Länge und Dauer des Schulweges einzubeziehen. Maßstab ist insbesondere, ob behinderte Schülerinnen und Schüler nach Zurücklegen des Schulweges noch in der Lage sind, aufnahmefähig und aktiv am Unterricht teilzunehmen.

(4) Die Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Bereitstellung von Beförderungsmitteln erfüllt sind, ist in jedem Einzelfall vom zuständigen Bezirksamt – Schulamt – oder von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zu treffen. Grundlage für die Entscheidung sind ein Gutachten der Schulärztin oder des Schularztes sowie gegebenenfalls einer Schulpsychologin oder eines Schulpsychologen und die Stellungnahme der Schule. Darüber hinaus haben die Erziehungsberechtigten gegenüber den in Satz 1 genannten Stellen begründet nachzuweisen, dass ihnen die Beförderung oder Begleitung ihres Kindes nicht möglich ist. Dies kann beispielsweise durch die Vorlage einer Arbeitsbescheinigung oder den Nachweis über die Betreuung weiterer Angehöriger erfolgen. Zuständig für die Begutachtung der Schülerinnen und Schüler ist der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst oder das SIBUZ des Bezirks, in dem die Schule liegt. Die ärztlichen Gutachten sind verschlossen dem zuständigen Bezirksamt – Schulamt – oder der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zuzuleiten. Sofern die Notwendigkeit der Beförderung offenkundig ist, kann auf die Vorlage ärztlicher Gutachten verzichtet werden.

(5) Treten die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Beförderungsmitteln durch einen Wohnungswechsel ein und verlängert sich dadurch die Dauer des Schulweges, so kommt die Einbeziehung in die Schülerbeförderung oder die erweiterte Beförderungsleistung nur in Betracht, wenn pädagogische und schulorganisatorische Gründe einem Wechsel der Schule entgegenstehen. Verlängert sich die Dauer des Schulweges durch einen Schulwechsel, setzt die Einbeziehung in die Schülerbeförderung voraus, dass der Besuch der anderen Schule nach dem Urteil der abgebenden Schule zur bestmöglichen Förderung der Schülerin oder des Schülers geboten ist.

(6) Für die Beförderung kommen in erster Linie Sammeltransporte in Betracht.

(7) Die Erstattung von Kosten für die Beförderung mit Privatfahrzeugen kommt nicht in Betracht.

(8) Die Bewilligung der Beförderungsleistung erfolgt jeweils für ein Schuljahr.

## Schulgesetz für das Land Berlin - (Schulgesetz – SchulG)

### § 64 Datenverarbeitung und Auskunftsrechte

(1) Die Schulen einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs, die Schulbehörden und die Schulaufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist.

## Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

### Art. 6 DSGVO (Rechtmäßigkeit der Verarbeitung)

(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist: a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;

b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;

c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;

d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;

e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;

f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

*Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.*